

# Lutherstadt Wittenberg

<b>Absender:</b> <b>Fraktion DIE LINKE</b>	<b>Änderungsantrag</b> <b>AEA-011/2015</b>	<b>zur Vorlage</b> <b>BV-017/2015</b>	<b>Datum:</b> 26.05.2015
<b>Beratungsfolge:</b> Stadtrat	<b>Termin:</b>	<b>Status:</b> öffentlich	
<b>Betrifft:</b>  <b>Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Entwurf der BV-017/2015 (Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg) - Entscheidungskompetenzen Bauausschuss und Oberbürgermeister</b>			
<b>Text:</b>  Der Stadtrat möge beschließen,  a) Die Angaben zu § 6 Abs. 5 erhalten folgenden Fassung:  <i><sup>1</sup>Der Bauausschuss besteht aus 9 Stadträten. <sup>2</sup>Der Bauausschuss beschließt über</i> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften nach § 85 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA,</i></li><li><i>2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB),</i></li><li><i>3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),</i></li><li><i>4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),</i></li><li><i>5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB),</i></li><li><i>6. die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 173 Abs. 1 BauGB zur Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Gebiet einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB.</i></li></ol> b) Die Angaben zu § 10 Abs. 1 Satz 3 erhalten folgende Fassung:  <i><sup>3</sup>Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:</i> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 10 sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (bis TVÖD EG 10),</i></li><li><i>2. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 in Verbindung mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,</i></li><li><i>3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 4 Nr. 1 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen in Höhe von 15.000</i></li></ol>			

- Euro unterschritten werden,*
4. *die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe der Förderrichtlinien der Lutherstadt Wittenberg, sofern die in § 6 Abs. 6 festgelegte Wertgrenze in Höhe von 1.000 Euro unterschritten wird,*
  5. *die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,*
  6. *den Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB,*
  7. *Widmungen, Umstufungen, (Teil-) Einziehungen nach StrG-LSA,*
  8. *die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),*
  9. *die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),*
  10. *die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, sofern die in § 6 Abs. 3 Nr. 4 festgelegte Wertgrenze in Höhe von 1.000 Euro unterschritten wird.*

**Begründung:**

Begründung erfolgt im Stadtrat.

gez. Horst Dübner  
Fraktion DIE LINKE